

gemeinen Strafrechtsgrundsätzen und Strafgesetzen zu beurtheilen; es gilt dies namentlich auch von der Anstiftung und der Theilnahme.

- II. Dagegen fallen die eigentlichen Preßdelicte — d. h. für die öffentliche Ordnung gefährliche und bloß darum verbotene Publicationen — nur aus formellen Gründen in das Gebiet des Strafrechts; für ihre Abgrenzung und Behandlung müssen daher besondere, ihrer eigenthümlichen Natur entsprechende Regeln gelten.
- III. Als verboten sind nur diejenigen Veröffentlichungen anzusehen, durch welche entweder
  - a) zu strafbaren oder wenigstens rechtswidrigen Handlungen aufgereizt, oder
  - b) ein durch das Gesetz geschütztes Object in einer an sich verwerflichen Form angegriffen wird.
- IV. Den eigentlichen Preßdelicten sind nur objective Repressivmaßregeln, über deren Zulassung das Gericht im ordentlichen Verfahren (V. und VI.) entscheidet, entgegenzusetzen; die persönliche Bestrafung des Urhebers der Schrift oder jener Personen, welche zur Veröffentlichung mitwirken, liegt hier eben so wenig im Interesse der öffentlichen Ordnung, als in dem der nothwendigen Pressefreiheit.
- V. Bei eigentlichen Preßdelicten ist der Anklagegrundsatz streng festzuhalten; es bedarf weder einer gerichtlichen Voruntersuchung, noch eines gerichtlichen Erkenntnisses über die Verletzung in den Anklagezustand, noch endlich eines Verhörs in der öffentlichen Hauptverhandlung.
- VI. Es ist wünschenswerth, daß in Ländern, in welchen Geschworenengerichte bestehen, denselben alle Prozesse wegen des Inhalts von Druckschriften zugewiesen werden.
- VII. Unabhängig von den Vorschriften über Verjährung soll die Verfolgung jeder Druckschrift ausgeschlossen sein, welche während einer bestimmten Zeit, während welcher ihre Verfolgung im Inlande möglich war, unverfolgt geblieben ist.

Zur Begründung des Punctes I. sagt Glaser: Es giebt ohne Zweifel Delicte, bei welchen es zwar denkbar ist, daß sie auf dem Wege der Presse verübt werden, bei welchen dies aber eine für die Hauptsache gleichgiltige Modalität ist. Hierher gehören vor Allem die Injurien und jene öffentlichen Verbrechen, welche sich ihrem Wesen nach als qualifizierte Injurien darstellen; hierher gehört ferner die Gotteslästerung, da wo man sie noch als ein selbstständiges Delict ansieht. Nicht minder ist dies bei Betrug, Fälschung, Erpressung, Bedrohung, Mißbrauch der Amtsgewalt (durch Erlassen einer gedruckten Verfügung) u. dergl. der Fall. Die Begriffe dieser Delicte sind überall schon festgestellt gewesen, ehe die Frage über die Grenzen der der Presse zu gewährenden Freiheit durch den Uebergang vom Präventiv- zum Repressivsystem in den Vordergrund gestellt wurde. Bei diesen Delicten hat die Berufung auf die allgemeinen Strafgesetze und Strafrechtsgrundsätze einen deutlichen Sinn und es kann hier unbedenklich der Satz aufgestellt werden, daß es im Allgemeinen weder nothwendig noch gerechtfertigt sei, wenn bei der Abgrenzung des Begriffes der Presse eine Ausnahmestellung bereitet wird. — Im Allgemeinen ist indeß die Bedeutung dieser Art von (uneigentlichen) Preßdelicten eine sehr geringe. Allerdings aber kommt noch in Betracht, daß die Anstiftung zu jeder Art von Verbrechen ebensowohl durch die Presse als durch andere Mittel der physischen Einwirkung bewerkstelligt werden kann. Auch dadurch ist jedoch kein Anlaß zu einer Ausnahmsmaßregel gegeben, so lange nicht ein Versuch gemacht wird, die Anstiftung zum Verbrechen über ihre natürlichen Grenzen hinaus zu erweitern, um dadurch die für wünschenswerth erachtete Bestrafung gewisser Publicationen zu vermitteln.

Gerade dieser Versuch und die Vorstellung, daß die Gesetzgebung ihn unternehmen könne, ohne von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Ausnahme zu machen, ist von wesentlicher Bedeutung für das Schicksal der Pressegesetzgebung, und er eben liegt meistens der Behauptung zu Grunde, daß es besonderer Normen für Preßdelicte eben so wenig bedürfe, als es etwa bei einer Strafbestimmung gegen den Mord darauf ankomme, ob der Dolch oder das Pistol als Mittel zur Verübung der That gedient habe. — Es ist dies eine Täuschung. Es kann zwar nicht bestritten werden, daß unter Umständen ein Preßzeugniß vollkommen den Charakter der Anstiftung zu einem bestimmten Verbrechen tragen könne; allein dieser Fall wird nur selten eintreten, und fast immer nur in solchen Ländern, deren Gesetzgebung die mißlungene Anstiftung für strafbar erklärt. Jedenfalls kann von einer Anstiftung nur da gesprochen werden, wo dem Provocanten eine bestimmte That vor Augen stand, zu welcher er die von ihm angeredeten Personen veranlassen wollte; es wird aber nicht genügen, daß er sich darauf beschränkt, ihnen Vorstellungen und Gesinnungen einzusflößen, vermöge welcher sie geneigt werden, bei vorkommender Gelegenheit selbstständig sich zu gewissen strafbaren Handlungen zu bestimmen.

Der Verfasser geht sodann auf die französische Gesetzgebung, das preussische Strafgesetz von 1851, das österreichische Gesetz von 1852 und das bayerische Gesetzbuch über und zeigt ausführlich, wie in Frankreich, Preußen und Bayern — verschieden von Oester-

reich — die erfolglose Aufforderung mit Unrecht als ein besonderes Vergehen betrachtet werde.

Zu Punct II. und III. bemerkt Glaser weiter: Es könne für die vor Allem sich aufdrängende Frage, was verboten sein solle, von einer Berufung auf die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze, so weit damit schon feststehende, sofort anwendbare Grundsätze gemeint seien, nicht die Rede sein. Nun sei aber klar, daß bei den unbestimmt formulirten Gesetzen es erst den Gerichten anheimgestellt sei, ohne leitende gesetzliche Bestimmung die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem zu suchen. Denn wenn das Gesetz lediglich die Objecte bezeichne, welche anzugreifen bei Strafe verboten sei, so hänge alles davon ab, was man unter einem Angriff verstehe, und da sei es möglich, jeden noch so indirecten Ausdruck einer abweichenden Meinung zu verpönen, oder umgekehrt, zwischen Widerspruch und Angriff zu unterscheiden und den Begriff des letzteren unbedenklich einzuschränken. Auch die Formel „Aufreizung zum Haß und zur Verachtung“, so bestimmt sie klingen möge, so vieldeutig sei sie in ihrer Anwendung. Auch in England herrsche in dieser Beziehung noch große Unklarheit und es sei noch nicht gelungen, den Begriff des Libells zu fixiren.

Unter Umständen werde die Stellung der an der Presse theilhaftigen Personen geradezu unheimlich, wenn nicht ein Gesetz bestimme, daß die Verantwortlichkeit für Preßdelicte in einer der Natur der Sache entsprechenden billigen Weise regelt, vor Allem aber deutlich genug sei, um einerseits denen, die nur schreiben und drucken wollen, was erlaubt ist, andererseits denen, welche Strafen nur da verhängen wollen, wo sie in Wahrheit verwirkt sind, eine sichere Richtschnur zu bieten. Voraussetzung dazu sei die Feststellung der juristischen Natur der Preßdelicte. Vor Allem müsse hier der scharfe Gegensatz betont werden, welcher zwischen Worten und Thaten bestehe. Das öffentlich gesprochene Wort könne Recht, Sitte und Religion verläugnen, aber nicht verletzen. Die Verläugnung als solche aber sei im Sinne des modernen Staates, der sich kein Recht vindicire, die Gesinnungen und Meinungen vor Gericht zu stellen, keine strafbare Handlung. Wohl aber werde eine öffentliche Aeußerung deshalb unter Verantwortung gestellt werden, weil durch sie auf die Gesinnung oder Meinung Anderer eingewirkt werde und weil diese Einwirkung eine Gefahr für den Staat oder für Objecte, die er zu schützen habe, begründe. Damit aber sei den eigentlichen Preßdelicten ihre Stellung im System angewiesen, welche für deren Behandlung durchaus maßgebend sei: sie seien „gefährliche und darum verbotene Handlungen“, Polizei-Verbrechen, Uebertretungen positiver, zum Schutz des allgemeinen Wohles erlassener Anordnungen. Daraus aber, daß die Grenzen der freien Rede und Schrift durch das Gesetz vorgezeichnet und durch die Gerichte gewahrt werden sollen, folge noch nicht, daß es sich rechtfertigen lasse, jede Ueberschreitung dieser Grenzen als eine ihrer innern Natur nach criminelle Handlung zu erklären und nach Grundsätzen zu behandeln, welche für unmittelbare Störungen der öffentlichen Rechtsordnung paßten.

Das Charakteristische der Preßdelicte bestehe in der Hervorrufung gewisser Gesinnungen und Ueberzeugungen. Die Gefahr, welche damit verbunden sei, daß diese Gesinnungen oder Ueberzeugungen bei Anderen Eingang fänden, könne nun entweder darin bestehen, daß diese Personen dadurch unmittelbar zu rechtswidrigen oder doch unftitlichen Handlungen bestimmt würden, oder darin, daß sie von der ihnen gesetzlich eingeräumten Freiheit einen mißliebigen (d. h. für nachtheilig erachteten) Gebrauch machten; es könne aber auch geschehen, daß sich die Wirkung der durch die Druckschrift herbeigeführten Aenderung der Ueberzeugung oder Gesinnung gar nicht näher bestimmen lasse, sondern daß man lediglich auf Muthmaßungen darüber, was in Folge dessen früher oder später geschehen könnte, angewiesen sei. Im erstern Falle sei das Verbot gerechtfertigt, im dritten halte es Glaser für unzulässig. Bezüglich des zweiten wird sodann ausgeführt, wie in dem unbedingten Verbot eines Angriffs auf gewisse Meinungen nicht bloß eine Beschränkung der Rede, sondern auch der Denkfähigkeit liege. Da es zu einer Unterscheidung zwischen gefährlichen und nichtgefährlichen, zwischen richtigen und falschen Meinungen an jeder sichern Grenzbestimmung fehle, so sollte (abgesehen von ganz abnormen und vorübergehenden Zuständen) der Inhalt einer Ansicht oder Meinung niemals zum Gegenstand eines polizeigeweslichen Verbotes gemacht werden. Gestattet dürfe jedoch nicht werden, auf jede beliebige Weise für die Ausbreitung einer Ansicht u. zu wirken; denn wenn für eine Meinung nicht durch Vernunftgründe, sondern durch Angabe und Unterstellung unwahrer Thatsachen, durch Schmähung oder Einschüchterung anders Denkender, mit einem Wort durch den Appell an die Vorurtheile und Leidenschaften Anhänger zu gewinnen gesucht würden, so seien solche Angriffe nicht nur völlig zu mißbilligen, sondern gefährlich, weil gegen Gründe wohl mit Gründen, nicht aber gegen die Lüge mit Lügen u. gekämpft werden könne. Glaser folgert dann aus allem dem, daß das Verbot sich niemals gegen den Inhalt einer Behauptung, immer nur gegen die Form, gegen die Art, wie sie vorgebracht und vertheidigt werde, kehren dürfe.

(Schluß folgt.)